

Unternehmen: _____

Adresse: _____

Aktenzeichen: _____

Erklärung
zum Antrag auf Gewährung einer Zuschuss-Förderung als
DAWI-De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012¹

(Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen)

Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht. Im vorliegenden Fall soll eine Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis-Verordnung) ausgereicht werden. DAWI-De-minimis-Beihilfen nach dieser Verordnung sind grundsätzlich pro Unternehmen² auf 500.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren begrenzt. Diese Erklärung gilt nicht für Unternehmen, die ausschließlich im Agrarerzeugnis- und/oder Fischereisektor tätig sind.³

Die vorliegende Erklärung dient der Bewilligungsbehörde dazu, die Einhaltung der Verordnung zu gewährleisten. Erläuterungen zu den erforderlichen Angaben ergeben sich aus dem Anhang.

Die Förderung wird für folgende Tätigkeit/en beantragt (kurze Beschreibung):

-
- Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden **im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren keine De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 oder nach anderen De-minimis-Verordnungen⁴ gewährt.**
- Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden **im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren folgende De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 oder nach anderen De-minimis-Verordnungen⁵ gewährt:**

(Bescheinigungen beifügen):

Datum des Bewilligungsbescheids/Vertrags (sind mehrere Unternehmen in die Berechnung einzubeziehen, bitte auch Namen des Unternehmens angeben)	Zuwendungs- bzw. Beihilfegeber (bitte Aktenzeichen angeben)	Rechtsgrundlage (vgl. Endnote 4) - DAWI-De-minimis-VO - De-minimis-VO - Agrar-De-minimis-VO - Fischerei-De-minimis-VO	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Beteiligung)	Fördersumme in Euro	Subventionswert bzw. Beihilfebetrags in Euro

- Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden folgende **De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 oder nach anderen De-minimis-Verordnungen beantragt, aber noch nicht gewährt:**

Datum der Antragstellung	Zuwendungs- bzw. Beihilfegeber (ggf. mit Aktenzeichen)	Rechtsgrundlage (vgl. Endnote 4) - DAWI-De-minimis-VO - De-minimis-VO - Agrar-De-minimis-VO - Fischerei-De-minimis-VO	Form der beantragten Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Beteiligung)	Beantragte Fördersumme in Euro	Subventionswert bzw. Beihilfebetrags in Euro (so weit bekannt)

Die hier beantragte DAWI-De-minimis-Beihilfe wird

- nicht mit weiteren **Beihilfen**, die keine De-minimis-Beihilfen darstellen, **für dieselben förderbaren Aufwendungen kombiniert**⁶.

Hinweis: Die folgende Frage stellt sich nur bei der Kombination von Beihilfen

- mit anderen Beihilfe/n für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert, jedoch wird dabei die sich aus der Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe, die keine „De-minimis“-Beihilfe darstellt, ergebende maximale Förderintensität nicht überschritten [*ggf. Unterlagen beifügen*].

- nicht mit **Ausgleichsleistungen für dieselbe Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** kombiniert⁷.
- Das den Antrag stellende Unternehmen befindet sich nicht in Schwierigkeiten⁸.
- Das den Antrag stellende Unternehmen ist nicht (ausschließlich) im Agrarerzeugnis- und/oder Fischereisektor tätig.⁹

Wichtige Hinweise:

1. Die vorstehend gemachten **Angaben über**

- die Gewährung oder die Beantragung von De-minimis-Beihilfen nach den in Endnote 4 aufgezählten Rechtsgrundlagen im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren und deren Einzelheiten, insbesondere deren Höhe,
- die Kombination der beantragten DAWI-De-minimis-Beihilfe mit anderen Fördermitteln für dieselben förderbaren Aufwendungen und damit verbundene maximale Förderintensitäten (sofern einschlägig),
- die Kombination der beantragten DAWI-De-minimis-Beihilfe mit Ausgleichsleistungen für dieselbe Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse,
- die Tatsache, dass das den Antrag stellende Unternehmen sich nicht in Schwierigkeiten im Sinne der in Endnote 8 genannten Leitlinien befindet,
- die Tatsache, dass das den Antrag stellende Unternehmen nicht (ausschließlich) im Agrarerzeugnis- und/oder Fischereisektor tätig ist

sind für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch. Der/die Antragsteller wird/werden auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG) vom 13.12.2016 (BayRS 450-1-J) hingewiesen.

Der/die Antragsteller ist/sind weiterhin entsprechend Art. 1 BayStrAG in Verbindung mit § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem/den Antragsteller(n) ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

- ##### 2. Änderungen sind der beihilfegewährenden Stelle vor einer Förderzusage mitzuteilen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorliegenden Erklärung gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Ort, Datum

Stempel (falls vorhanden) und rechtsverbindliche Unterschrift des Antrag stellenden Unternehmens

¹ Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine sog. „DAWI-De-minimis-Beihilfe“ nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. EU L 114/8 v. 26.4.2012, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1923 der Kommission vom 7. Dezember 2018, ABl. EU L 313/2 v. 10.12.2018 (im Folgenden: DAWI-De-minimis-Verordnung).

Nach der **DAWI-De-minimis-Verordnung** sind unter „DAWI-De-minimis“-Beihilfen **Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrug bzw. Subventionswert von 500.000 EUR** bezogen auf einen **Zeitraum von drei Steuerjahren** zu verstehen, die – anders als im Regelfall der Förderung eines Unternehmens oder einer sonstigen wirtschaftlich tätigen Einheit – bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Die Beträge gelten für **alle Formen von DAWI-De-minimis-Beihilfen** (z.B. Zuschüsse, Darlehen). **DAWI-De-minimis-Beihilfen für den Agrarerzeugnis- und den Fischereisektor sind ebenso wenig zulässig wie DAWI-De-minimis-Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.**

Gemäß der DAWI-De-minimis-Verordnung sind die Bewilligungsbehörden verpflichtet, vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen zu verlangen und die **Kumulierbarkeit, d. h. die gleichzeitige Förderung** mit anderen staatlichen Beihilfen, zu überprüfen.

² Analog zu Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352/1 v. 24.12.2013) gilt auch im Rahmen der DAWI-De-minimis-Verordnung der Begriff „**ein einziges Unternehmen**“, da die Gewährung von Beihilfen nach der DAWI-De-minimis-Verordnung ebenso an ein **Unternehmen als Ganzes** anknüpft. Folglich hat das antragstellende Unternehmen alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die es als „ein einziges Unternehmen“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren bewilligt bekommen hat – damit sind ggf. **auch De-minimis-Beihilfen an andere Einheiten im Unternehmensverbund** anzugeben. Bei Zweifelsfragen hierzu ist die Bewilligungsbehörde anzusprechen.

³ Sind Unternehmen im Bereich des Agrarerzeugnis- und/oder Fischereisektors **sowie** in anderen Bereichen tätig, die gem. Art. 1 Abs. 2 DAWI-De-minimis-Verordnung nicht vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind, ist die Gewährung von DAWI-De-minimis-Beihilfen für diese anderen Bereiche zulässig, wenn durch eine entsprechende Trennungsrechnung eine Quersubventionierung ausgeschlossen ist.

⁴ Zu berücksichtigen sind De-minimis-Beihilfen nach der

- DAWI-De-minimis-Verordnung,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. EU L 352/1 v. 24.12.2013 (im Folgenden: De-minimis-Verordnung),

- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. EU L 352/9 v. 24.12.2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019, ABl. EU L 51/1 v. 22.2.2019 (im Folgenden: Agrar-De-minimis-Verordnung),
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission v. 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, ABl. EU L 190/45 v. 28.06.2014 (im Folgenden: Fischerei-De-minimis-Verordnung).

⁵ Siehe Endnote 4.

⁶ Sog. **Kumulierung gem. Art. 2 Abs. 6 DAWI-De-minimis-Verordnung.**

Die Frage der **Kumulierbarkeit** stellt sich nur dann, wenn für **dieselben förderbaren Aufwendungen** des Projekts, für das eine DAWI-De-minimis-Beihilfe beantragt wird, gleichzeitig noch **andere Fördermittel**, z. B. ein zinsverbilligtes Darlehen, in Anspruch genommen werden sollen. In solchen Fällen kann es sein, dass das andere Förderprogramm Grenzen setzt (z. B. Förderung von maximal 50 % aller Kosten), die durch eine zusätzliche DAWI-De-minimis-Beihilfe nicht unterlaufen werden dürfen.

⁷ Sog. **Kumulierung gem. Art. 2 Abs. 8 DAWI-De-minimis-Verordnung.**

Nach Art. 2 Abs. 8 DAWI-De-minimis-Verordnung dürfen DAWI-De-minimis-Beihilfen nicht mit Ausgleichsleistungen für dieselbe Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse kumuliert werden, unabhängig davon, ob es sich bei dem Ausgleich um eine staatliche Beihilfe handelt oder nicht.

⁸ Art. 1 Abs. 2 Buchstabe h) der DAWI-De-minimis-Verordnung **verbietet** es den Bewilligungsbehörden ferner, **Unternehmen in Schwierigkeiten zu fördern**. Daher wird vom Unternehmen eine entsprechende Erklärung verlangt. Die Kommission hat den Begriff des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ in Nr. 2.2. der Mitteilung der Kommission „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU C 249/1 v. 31.7.2014) definiert:

„2.2. Begriff des Unternehmens in Schwierigkeiten

20. Für die Zwecke dieser Leitlinien gilt ein Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift. Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen daher dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren
 - i. der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und
 - ii. das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

⁹ Siehe Endnote 3.

Sollten Zweifels- oder Verständnisfragen auftreten, sind diese gemeinsam mit der Bewilligungsbehörde zu klären.